

2 Fachliche Vorgaben

Die hier genannten fachlichen und methodischen Vorgaben wurden bei der Erstellung des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt.

2.1 Vorgaben aus der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU)

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wurde 1992 verabschiedet. Die konkrete Bezeichnung der FFH-RL lautet „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“. Mit der FFH-RL verfolgt die EU das Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Mit der Vernetzung von Lebensräumen können ökologische Wechselbeziehungen bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Außerdem werden Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gefördert. Kern der FFH-Richtlinie ist die Bestimmung, dass jeder EU-Mitgliedsstaat Gebiete melden muss, die Bedeutung für gefährdete Lebensräume und Arten haben und daher zu erhalten und zu optimieren sind.

Zu den FFH-Gebieten gibt es sechs Anhänge. In diesen Anhängen ist festgelegt, welche Gebiete für das Schutzgebietsnetz in Frage kommen, welche Arten und Lebensraumtypen geschützt werden sollen, welche Kriterien für die Entscheidung anzuwenden sind und welche Maßnahmen zulässig sind.

- Anhang I
Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
- Anhang II
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
- Anhang III
Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten
- Anhang IV
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
- Anhang V
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können
- Anhang VI
Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

Wasserrahmenrichtlinie (EU)

Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL), die seit Dezember 2000 in Kraft ist, verfolgt die EU-Kommission die Etablierung einer nachhaltigen Wasserpolitik. Dazu gehören vor allem

- Schutz und Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme
- langfristiger Schutz vorhandener Wasserressourcen
- Schutz der Bevölkerung vor Überschwemmungen und Dürren

Es wurden Umweltziele zur Erhaltung, Verbesserung, Entwicklung und Sanierung des ökologischen sowie chemischen Zustandes von Oberflächengewässern und für das Grundwasser festgelegt. Diese Ziele sollen eine nachhaltige Wasserpolitik fördern. Des Weiteren wurden

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne entworfen, um die genannten Ziele zu erreichen. Die Umsetzung der WRRL ist nach festen Arbeitsschritten und Fristen geordnet, die für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) gelten.

Das Stadtgebiet Celle liegt in der Flussgebietseinheit Weser, wobei es durch die Aller in zwei Bearbeitungsgebiete getrennt wird (Nr. 17 Aller/Örtze und Nr. 16 Fuhse/Wietze) (MU 2021a). Für die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser werden verschiedene Maßnahmen und Bewirtschaftungspläne festgelegt. Gegenwärtig liegen der Bewirtschaftungsplan 2021-2017 sowie das Maßnahmenprogramm Weser 2021-2017 vor. Maßnahmenpläne für die FFH-Gebiete im Stadtgebiet wie z.B. für die Aller sind derzeit in Bearbeitung. Die Gewässer im Stadtgebiet Celle haben laut „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ (NLWKN 2008) folgende Prioritäten: Priorität 1: Bruchbach, Lachte; Priorität 3: Aller; Priorität 4: Haberlandbach und Priorität 5: Fuhse und Fuhsekanal, Vorwerker Bach.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Bundesnaturschutzgesetz werden die Grundlagen für Landschaftspflege und Naturschutz festgelegt. § 1 stellt die verbindlichen Ziele des Naturschutzes dar:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

Nach § 10 des BNatSchG *Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne* sind für alle Teile des Landes Landschaftsrahmenpläne aufzustellen:

- (1) Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.*
- (2) Landschaftsprogramme können aufgestellt werden. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.*
- (3) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.*
- (4) Die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen richten sich nach Landesrecht.*

Der § 20 des BNatSchG *Allgemeine Grundsätze* nennt die Grundsätze zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft:

- (1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.*

(2) *Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden*

- *nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,*
- *nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,*
- *als Biosphärenreservat,*
- *nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,*
- *als Naturpark,*
- *als Naturdenkmal oder*
- *als geschützter Landschaftsbestandteil.*

(3) *Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.*

Im weiteren Verlauf des Gesetzes werden die genannten Grundsätze noch konkretisiert.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz legt in § 3 fest, dass die Untere Naturschutzbehörde für die Erstellung des Landschaftsrahmenplans zuständig ist.

Es gibt neben den hier genannten Gesetzen noch weitere Gesetze, die sich auf den Naturschutz beziehen. Diese Gesetze werden hier nicht weiter erläutert, da sie konkret auf einzelne Bereiche des Naturschutzes ausgerichtet sind. Bei der Betrachtung bestimmter Aspekte des Naturschutzes müssen die dafür bestimmten Fachgesetze jedoch berücksichtigt werden.

Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde erstmals 1989 aufgestellt. Es ist das zentrale Planungsinstrument auf Landesebene, in dem erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gutachtlich dargestellt werden. Es werden vor allem Aussagen gemacht über geschützte, schutzwürdige und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft, über wild lebende Tier- und Pflanzenarten, über die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, über die Nutzbarkeit der Naturgüter sowie über die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Am 22. Januar 2014 hat der Niedersächsische Landtag eine Neuaufstellung des Landschaftsprogramms beschlossen. Begründet wurde dies mit einem starken Wandel von Natur und Landschaft seit 1989, durch neue und intensivere Nutzungsformen sowie neuen naturschutzfachlichen Kernthemen wie dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000, dem landesweiten Biotopverbund, der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Richtlinie sowie dem Klimawandel und den damit erforderlichen Anstrengungen auf dem Gebiet des Moorschutzes.

Die Ziele des Landschaftsprogramms müssen durch die niedersächsische Landschaftsrahmenplanung regional konkretisiert und umgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 u. 2 BNatSchG / § 3 Abs. 1 NAGBNatSchG). Am 30. November 2021 wurde das neue Niedersächsische Landschaftsprogramm von der Landesregierung beschlossen (MU 2021b).

2.2 Übergeordnete Strategien auf Landesebene

Niedersächsische Naturschutzstrategie

Inhalt der Niedersächsischen Naturschutzstrategie ist die Verdeutlichung der Ziele, für die sich das Land im Naturschutz einsetzt. Die Strategie stellt dar, mit welchen jeweils verfügbaren Ressourcen diese Ziele im Naturschutz umgesetzt werden sollen. Es werden 14 Leitziele benannt, die aus Sicht des Landes von zentraler Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Förderung des Naturbewusstseins und der Zusammenarbeit im Naturschutz sind. Die Leitziele bilden den langfristigen Rahmen für das politische, rechtliche und administrative Handeln des Landes im Naturschutz. Des Weiteren sind Rahmenbedingungen und strategische Gesichtspunkte benannt worden, die für die Umsetzung der Leitziele von hoher Bedeutung sind. Es sind zudem 28 Schwerpunktziele im Handlungsbereich des Landes, deren Umsetzung vordringlich erscheint, herausgearbeitet und hierzu schließlich prioritäre Aufgaben des Naturschutzes aufgelistet worden. Darüber hinaus wird betont, dass die Ziele der Naturschutzstrategie durch staatliches Handeln allein längst nicht mehr erreicht werden können. Vielmehr sei ein integriertes Handeln aller in der Natur- und Umweltbildung Agierenden sowie aller Akteure, die Natur und Landschaft beplanen, verwalten, nutzen oder ändern, erforderlich. Daher soll der Strategie zeitnah eine eigenständige fachliche Ausarbeitung unter dem Titel „Fachkonzept Naturschutz Niedersachsen“ folgen, die alle Akteure mit Informationen zum aktuellen Zustand von Natur und Landschaft versorgt sowie Empfehlungen in Form von Visionen, strategischen Aspekten und möglichen Umsetzungsbausteinen im Naturschutz gibt (MU 2017).

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NSAB)

Die Ziele des UN-Übereinkommens über die Biologische Vielfalt von 1994 (Convention on Biological Diversity) wurden 2007 auf Bundesebene konkretisiert in der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (BMUB 2007). Seit 2011 wird die Strategie durch das „Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt“ unterstützt und 2015 wurde das Handlungsprogramm „Naturschutz-Offensive 2020“ (BMUB 2015) initiiert, um die Biodiversitätsstrategie zu unterstützen.

Für Niedersachsen wurde die Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NSAB) aufgelegt (NLWKN 2011). Die NSAB dient den Unteren Naturschutzbehörden als Handlungsgrundlage. Es wurden Prioritätenlisten für Vogelarten, Tier- und Pflanzenarten und Lebensraumtypen (LRT) / Biotop mit besonderem Handlungsbedarf erstellt. Für einen Großteil der dort erfassten Arten und LRT / Biotop wurden sogenannte Vollzugshinweise erstellt (NLWKN 2011). An diesen Vollzugshinweisen wurden mehrere niedersächsische Behörden und Verbände beteiligt. In den Vollzugshinweisen werden nicht nur Informationen zu den Lebensweisen von Arten bzw. Kennzeichen von LRT / Biotop zusammengefasst, sondern es werden hauptsächlich Maßnahmen und geeignete Instrumente für die Erhaltung und Entwicklung der betrachteten Arten bzw. LRT / Biotop vorgeschlagen. Es gibt beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Vollzugshinweise für folgende Bereiche:

- Vögel
- FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen
- Säugetiere
- Amphibien und Reptilien
- Fische
- Wirbellose
- Pflanzen

Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Im Jahr 2012 hat die Regierungskommission Klimaschutz, die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eingesetzt wurde, die „Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ veröffentlicht. Es wurden verschiedene Handlungsfelder in Bezug auf die Folgen des Klimawandels bewertet und erwartete Folgen aufgezeigt. In einem zweiten Schritt wurden Handlungsziele für Niedersachsen formuliert und Maßnahmen, mit denen diese Ziele in den verschiedenen Handlungsfeldern erreicht werden können (MU 2012).

2.3 Naturschutzprogramme und -konzepte

Mit dem neu aufgestellten Niedersächsischen Landschaftsprogramm sind zum Zwecke der Umsetzung spezifischer Ziele für Binnengewässer, Moore, Heiden und Magerrasen, Grünland, Acker, Wälder, das Meer und die Küste sowie Siedlungsgebiete sogenannte Aktionsprogramme mit jeweils definierten Handlungsfeldern ins Leben gerufen worden. Von den Aktionsprogrammen (Niedersächsische Moorlandschaften, ~ Offenlandschaften, ~ Stadtlandschaften, ~ Gewässerlandschaften, ~ Küsten- und Meereslandschaften, Niedersächsisches Wildniskonzept) können aufgrund schon vorhandener Schutzprogramme aus der Vergangenheit die Moor- und Gewässerlandschaften als am weitesten entwickelt bezeichnet werden; bei den übrigen ist die Kulisse noch unvollständig.

Aktionsprogramm Niedersächsische Moorlandschaften

Das Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ (veröffentlicht 2016) baut auf den gewonnenen Erfahrungen aus dem Moorschutzprogramm (MSP) von 1981 / 1986 auf, schreibt dieses fort und ergänzt es um neue Aspekte. Nachfolgend wird zunächst auf das MSP eingegangen, dann auf das neue Aktionsprogramm.

Das niedersächsische Moorschutzprogramm gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil wurde 1981 beschlossen und es ging um einen Interessensausgleich zwischen Naturschutz und Torfindustrie. Im zweiten Teil von 1986 wurden weitere für den Naturschutz wichtige Gebiete dargestellt. 1994 gab es eine Neubewertung von 92 Hochmooren. Die Hauptziele des Moorschutzprogramms sind die Sicherung als Naturschutzgebiet von

- ca. 50.000 ha nicht abgetorften und
- ca. 31.000 ha nach der Abtorfung renaturierten Hochmoorflächen sowie
- 148 Kleinsthochmooren.

1986 wurde das Breite Moor aus dem Gebiet der Stadt Celle in das Moorschutzprogramm aufgenommen. Im Rahmen der Umsetzung des MSP sind in einem Zeitraum von über 30 Jahren Maßnahmen zur Sicherung, Renaturierung und Wiedervernässung von Hochmoorlebensräumen umgesetzt worden.

Das Programm Niedersächsische Moorlandschaften verfolgt das Ziel, die niedersächsischen Moore, d.h. den Moorboden und die Moorlebensräume als charakteristische Bestandteile der Landschaft zu schützen und zu entwickeln. Es zielt darauf ab, die vielfältigen natürlichen Funktionen und Leistungen von Mooren besonders für den Klimaschutz, den Boden- und Gewässerschutz sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern. Ferner sollen mit Blick auf bestehende Nutzungen auf Moorstandorten torfschonende Bewirtschaftungsformen gefördert werden. Die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Umsetzung des Programms wird als Moormanagement bezeichnet (MU 2016a).

Aktionsprogramm Niedersächsische Offenlandschaften

Der Erhalt der niedersächsischen Offenlandschaften zielt auf die Biotoptypengruppen der Heiden, Magerrasen, des Grünlands sowie der Äcker ab. Die Darstellung der Kulisse des Förderprogramms ist noch unvollständig. In der Niedersächsischen Naturschutzstrategie wird der Schutz dieser Offenlandschaften als Schwerpunktziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt.

Aktionsprogramm Niedersächsische Stadtlandschaften

Die Kulisse „Niedersächsische Stadtlandschaften“ umfasst den gesamten besiedelten Bereich. Seit 2017 besteht eine Fördergrundlage für das Aktionsprogramm im Rahmen des Förderprogramms Landschaftswerte. Die Programmkulisse soll inhaltlich mit dem bereits im Entwurf vorliegenden Fachkonzept „Niedersächsische Stadtlandschaften“ fortentwickelt werden.

Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften

Das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften löst die bisherigen auenbezogenen Landesnaturschutzprogramme ab (Niedersächsisches Fließgewässerprogramm und Niedersächsisches Auenprogramm). Hintergrund der Entwicklung des neuen Aktionsprogramms ist das Bestreben, die Ziele, Maßnahmen und Umsetzungsinstrumente von Wasserwirtschaft und Naturschutz im Sinne einer zukunftsweisenden Gewässer- und Auenentwicklung zu bündeln, um den vielfältigen, fachübergreifenden Anforderungen gerecht zu werden. Zwar beinhaltete das Ende 2012 erarbeitete *Auenprogramm* bereits wichtige Aspekte des landesweiten Auenschutzes, war jedoch ein reines Naturschutzprogramm. Das viele Jahre durchgeführte *Fließgewässerprogramm*, als gemeinsames Programm der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung, bildete das grundlegende Förder- und Finanzierungsinstrument für die landesweite Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen. Es konnte Maßnahmen mit Auen- und Flächenbezug jedoch nur eingeschränkt abdecken.

Das „Fließgewässerschutzsystem“ als erstes landesweites Schutzgebietskonzept für Fließgewässer bildet die Fachgrundlage für nachfolgende Schutzprogramme. In diesem Schutzsystem wurden für alle in Niedersachsen vorkommenden Gewässertypen naturräumlich besonders repräsentative Gewässer ausgewählt, durch deren Renaturierung ein durchgängiges Netz naturnaher und funktionsfähiger Fließgewässer zukünftig wiederhergestellt werden kann. Das neue Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften zielt zum einen darauf ab, Synergien zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft effektiv zu nutzen, zum anderen soll mit den Maßnahmen die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in den heimischen Gewässerlandschaften befördert werden. Damit leistet es einen Beitrag zur Verwirklichung eines landesweiten Biotopverbunds. Es baut auf den Erfahrungen der Fließgewässerentwicklung auf und beschreibt geeignete Renaturierungsmaßnahmen, die optimale Nutzung von Förderinstrumenten von Naturschutz und Wasserwirtschaft und deren gezielte Abstimmung aufeinander. Zentrales Element des Aktionsprogramms ist ein einheitlicher Maßnahmenkatalog zur Entwicklung und Gestaltung von Gewässerlandschaften, der auch geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen umfasst (MU 2016b).

Unterhaltungsrahmenplan Mittelaller

Die Aller ist eines der prägenden Gewässer in Celle und wichtiger Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Die Mittelaller geht von der Okermündung bis nach Celle und ist ca. 30 km lang. Im Unterhaltungsrahmenplan Mittelaller werden folgende Aussagen zur Pflege von Altarmen der Mittelaller gemacht:

„Die stellenweise entlang der Aller vorhandenen Altarme stellen bei Hochwasser den einzigen möglichen Rückzugsraum für Fische dar. Daher ist sicherzustellen, daß die Zugänglichkeit der Altarme für Fische gewährleistet ist. Erforderlich ist eine Wassertiefe (bei MW) von 50 - 80 cm und eine Durchflussbreite von 3 m. Die Einmündungsbereiche sind in 3 bis 5jährlichem Rhythmus zu kontrollieren und gegebenenfalls auszubaggern. Weitere Pflegemaßnahmen an den

Altarmen sind nicht erforderlich, eine Entwicklung entsprechend der natürlichen Sukzession kann zugelassen werden.“

Die Bezirksregierung Lüneburg hat den Unterhaltungsrahmenplan Aller aktualisiert und ergänzt. Es soll vor allem die Einrichtung ungenutzter Randstreifen, die Extensivierung der angrenzenden Grünlandnutzung und die Rückführung von Acker- und Grünland auf angrenzenden Flächen sowie die Abzäunung der Gewässer angestrebt werden (BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG 2000).

Gewässerentwicklungsplan (GEPL)

Von der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz werden gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sogenannte Gewässerentwicklungspläne (GEPL) verfasst. Diese GEPL sind handlungs- und maßnahmenorientierte Fachplanungen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Für die Gewässer in der Stadt Celle gibt es GEPL für die Fuhse (Stand 2002) und die Lachte (Stand 2001).

Leitlinie Aller

Die Aller stellt mit ihren Nebengewässern ein herausragendes Fließgewässersystem dar. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat für dieses Fließgewässersystem eine Leitlinie entwickelt. Diese Leitlinie hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern beinhaltet lediglich Empfehlungen für eine ökologische Entwicklung entlang der Aller. Bei der Entwicklung der Leitlinie wurde sich an folgenden Randbedingungen orientiert:

- Hochwasserabfluss im Allertal innerhalb der gegenwärtigen Grenzen muss gewährleistet bleiben;
- Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen soll gefördert werden, eine weitere Besiedlung der Talaue vermieden werden;
- landwirtschaftliche Nutzung der Uferbereiche möglichst rückgängig machen, Ackerflächen in Talaue sollen langfristig in Grünland umgewandelt werden;
- Fluss naturnah gestalten und unterhalten; ökologische Durchgängigkeit verbessern;
- bestehende Fährverbindungen zu Schleuseninseln im Rahmen des ökologischen Umbaus aufheben;
- Freizeit- und Ausflugschifffahrt soll erhalten bleiben;
- Energienutzung an der Aller soll umweltverträglicher modernisiert und weiter ausgebaut werden;
- Schleusen sollen Selbstbedienungsschleusen werden.

Es werden wichtige Maßnahmen und Handlungsempfehlungen in der Leitlinie genannt, um die naturnahe Entwicklung großräumiger Gewässer- und Auenlandschaften voranzubringen (vgl. ARBEITSGRUPPE ALLER 2001). Die Empfehlungen können teilweise auch für andere Fließgewässer sinnvoll sein.

Konzept zur Erhaltung und Entwicklung von Altgewässern in der Allerniederung in den Landkreisen Verden, Heidekreis und Celle

Dieses Konzept wurde entwickelt, um einen Beitrag zur Entwicklung einer Gesamtstrategie für den Erhalt und die Entwicklung der Altgewässer in der Allerniederung zu schaffen. Hauptziel des Konzeptes ist es, einen abgestimmten und umsetzungsorientierten Handlungsrahmen mit konkreten und praxisnahen Vorschlägen zu schaffen (vgl. KAISER et al. 2011). Dieser soll dazu verwendet werden, als wertvolle Entscheidungshilfe bei der Wahl angemessener Maßnahmen zu dienen und zu einer gewissenhaften Verwendung von Fördermitteln beizutragen. Wichtige Entwicklungsoptionen aus naturschutzfachlicher Sicht sind dabei:

- das Zulassen der natürlichen Entwicklung
- die Renaturierung der Gewässer
- Maßnahmen zur Bremsung der Verlandung
- Vergrößerung, Verbindung oder Zusammenlegung separierter Stillgewässer
- Teil- oder Komplett-Wiederanschluss von Altgewässern an den Fluss Aller
- Neuanlage von Altgewässern oder Wiederherstellung verfallener Altgewässer

Niedersächsisches Waldschutzgebietskonzept

Für die niedersächsischen Wälder wurde 1991 von der niedersächsischen Landesregierung das sogenannte LÖWE-Programm aufgelegt („Langfristige ökologische **Wald-Entwicklung**“, vgl. NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 2016). In § 15 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) heißt es:

„Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

1. *„hat einen angemessenen Baumbestand zu erhalten, den Wald naturnah zu bewirtschaften und die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten;*
2. *hat die Schutzfunktion und die Erholungsfunktion des Landeswaldes zu fördern;*
3. *soll die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit unterrichten.“*

Im LÖWE-Programm werden Maßnahmen vorgeschlagen, um diese Ziele zu erreichen und 13 Grundsätze für die Bewirtschaftung der Landesforsten formuliert. Nach der Evaluierung des Waldbauprogramms wurde im September 2017 von der Landesregierung der Beschluss gefasst, das LÖWE-Programm zu aktualisieren (LÖWE+), um neu hinzugewonnene Erkenntnisse wie zur biologischen Vielfalt, zum Klimawandel und Kohlenstoffspeicher einzubeziehen (vgl. ML 2019). Dabei sind die 13 Grundsätze des LÖWE-Programms im Kern unangetastet geblieben:

1. **Bodenschutz und Baumartenwahl**
Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungskraft der Waldböden sind ein vorrangiges Ziel des Programms. Waldböden sind die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder. Es sollen in den Landesforsten ausschließlich Wälder aus standortgemäßen Baumarten begründet werden, um so die natürliche Waldgesellschaft zu fördern.
2. **Laubwald- und Mischwaldvermehrung**
Zur Erhöhung und zum Schutz der Artenvielfalt sind in den Landesforsten Mischwälder zu erziehen. Die Vermehrung von Laubmischwald ist vorrangig zu betrachten. Der Anteil an Laubbäumen soll langfristig von 40 auf 65 Prozent erhöht werden und der Anteil von Nadelbaumarten von 60 auf 35 Prozent verringert werden.
3. **Ökologische Zuträglichkeit**
Das durch die natürliche Waldentwicklung in den verschiedenen Wuchsräumen entstandene Baumartenspektrum soll gefördert werden und eine Mischung mit Baumarten, die nicht zu diesem Baumartenspektrum gehören ist möglich, wenn dies aus forstlichen Gründen erforderlich ist.
4. **Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung**
Wenn die Landesforsten nach Standortanpassung und Mischung einem naturnahen Zustand entsprechen, sollen sie durch natürliche Ansamung verjüngt werden.

5. Verbesserung des Waldgefüges
Durch vertikal gegliederte Waldstrukturen soll die Stabilität des Waldes und das Angebot an ökologischen Nischen erhöht werden. Vermeidung von Kahlschlägen wird angestrebt.
6. Zielstärkennutzung
Wald soll alt werden und soweit wie möglich einzelstamm- oder gruppenweise nach Hiebsreife genutzt werden (Zielstärkennutzung).
7. Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Artenschutz)
Zur Sicherung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sollen bei der selektiven Nutzung des Waldes flächendeckend alte und starke Bäume einzeln, in Gruppen oder Kleinflächen erhalten werden.
8. Sicherung eines Netzes von Waldschutzgebieten einschließlich von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung
Es sollen Waldflächen für typische und seltene Waldgesellschaften gesichert werden, die nicht oder nur mit besonderen Auflagen bewirtschaftet werden. Zu diesem Zweck werden Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate eingerichtet.
9. Gewährleistung besonderer Waldfunktionen
Örtlich besonders hervorgehobene Waldfunktionen sind besonders zu entwickeln, wenn sie nicht durch die allgemeine ökologische Entwicklung des Waldbaus gesichert werden können.
10. Waldrandgestaltung und -pflege
Waldränder sollen in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich, zur Feldflur abgedacht, aufgebaut und dauernd bestockt gehalten werden.
11. Ökologischer Waldschutz
Biologischer Waldschutz hat Vorrang vor technischen Maßnahmen. Ökosystemfremde Stoffe zur Abwehr von Schäden sind nur zulässig, wenn sonst eine Gefährdung von Beständen, Wäldern und ihrer Funktionen besteht.
12. Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung
Wildbestände als Teil der Waldlebensgemeinschaft sind, abgestimmt auf die jagdlichen Bestimmungen, zu hegen. Gleichzeitig darf die Entwicklung des ökologischen Waldbaus nicht durch überhöhte Wildbestände gefährdet werden.
13. Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik
Durch die Pflege des Waldes sollen die natürlichen dynamischen Prozesse gesteuert werden. Der biologischen Rationalisierung ist Vorrang einzuräumen und die Forsttechnik muss sich an ökologischen Ansprüchen orientieren. Waldböden und Waldbestände sollen durch Verfahren, die ihre Struktur- und Artenvielfalt schonen, bearbeitet werden.

Ackerwildkrautschutz

Seit 1987 wird in Niedersachsen der Erhalt seltener und gefährdeter Ackerwildkrautarten und -gesellschaften auf extensiv bewirtschafteten Äckern und Ackerrändern gefördert. Es wurden mehrere Programme für Ackerwildkräuter aufgesetzt. Das erste Programm war das Ackerwildkrautprogramm, das von 1987 bis 1992 lief. Es wurde abgelöst vom Ackerrandstreifenprogramm (1992 bis 1997) und darauffolgend von den Artenschutzmaßnahmen für Ackerwild-

kräuter von 1997 bis 2000. Mit dem PROLAND Kooperationsprogramm zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Teilbereich Ackerwildkrautschutz von 2000 bis 2006 wurden die Bemühungen um den Erhalt der Ackerwildkrautarten fortgesetzt. In allen Programmen werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, um die Vielfalt von Ackerwildkräutern zu erhalten (NLWKN 2007).

NiB-AUM / PFEIL

Die „Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen“ (NiB-AUM) finden im Rahmen der Förderperiode PFEIL (Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum) statt, die von 2014 bis 2020/22 läuft. Personen, die sich freiwillig dazu verpflichten, Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes umzusetzen, orientieren sich an der Förderrichtlinie NiB-AUM. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zu verschiedenen Aspekten wie

- Verbesserung der Bodenstruktur, Schutz des Bodens vor Wasser- und Winderosion und vorbeugender Hochwasserschutz
- Erhalt der biologischen Vielfalt durch Bewahrung der natürlichen Lebensräume
- Gewässerschutz durch Verringerung der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge
- Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft

Noch im Jahr 2022 wird ein neues AUM-Programm mit 24 Fördermaßnahmen für die nachhaltige und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechte Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg (AUKM) eingeführt. Zuwendungen werden gewährt für

- die Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender oder besonders umweltverträglicher Anbauverfahren als zusätzlichem Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen,
- Gewässer schonende Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten zwecks Erreichung einer Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie dem Schutz der Ressource Trinkwasser,
- klima- bzw. moorschonenden Bewirtschaftung mit dem Ziel der Reduktion der THG-Emissionen, der Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und Anpassung derer an den Klimawandel sowie
- naturschutzgerechte Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten, in denen der Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung hat (u.a. Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000) zum Erhalt und der Wiederherstellung der Biodiversität.

Naturschutzgroßprojekte

„LIFE-Natur“

Das LIFE-Natur Programm ist ein Förderinstrument der Europäischen Kommission zum Schutz und zur Entwicklung von Natura 2000-Gebieten. LIFE-Projekte sind speziell für den Schutz der für das jeweilige Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensräume ausgerichtet. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz berät Antragsteller und nimmt Anträge entgegen und leitet sie weiter. Die Auswahl der Projekte wird von der EU-Kommission getroffen. Bisher gab es in Niedersachsen 14 über LIFE-Natur geförderte Projekte (Stand September 2020).

Im Rahmen des derzeit noch laufenden LIFE-Projekts „Auenamphibien“ (2016-2023) hat der NABU Niedersachsen auf Flächen der Stadt Celle im Schweinebruch zehn Gewässer angelegt, drei weitere umgestaltet sowie eine Beweidung mit Galloway-Rindern initiiert. Ziel ist u.a. die Wiederbesiedlung durch den Laubfrosch. Überdies wird eine Vernetzung mit den Amphibienlebensräumen im FFH-Gebiet 86 Lutter, Lachte, Aschau angestrebt.

„chance.natur“

Mit dem Förderprogramm „chance.natur“ unterstützt die Bundesregierung seit 1979 die Errichtung und Sicherung von Naturräumen, die gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung haben. Hiermit trägt Deutschland wesentlich zum Schutz der biologischen Vielfalt und des nationalen Naturerbes sowie zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen bei. Gefördert werden herausragende großflächige Gebiete, denen aus nationaler Sicht eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zukommt. Ziele des Programms sind sowohl der dauerhafte Erhalt von Naturlandschaften als auch die Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen von zu schützenden Tier- und Pflanzenarten (BfN 2019).

Projekt „Natur erleben in der Allerniederung“

Im Stadtgebiet Celle gibt es seit 2007 ein Naturschutzgroßprojekt unter dem Titel „Naturschutz und Natur erleben in der Allerniederung bei Osterloh (Celle)“. Ziel dieses Projekts ist die Renaturierung der Allerniederung auf einer Fläche von rund 38 ha. Das Gebiet soll seine ursprüngliche Gestalt einer Auenlandschaft wiedererhalten. Die vom Aussterben bedrohte Rotbauchunke soll wiederangesiedelt werden, zudem ein Habitat für die ebenfalls gefährdete Feldgrille geschaffen werden. Die extensive Beweidung in dem Gebiet soll u.a. dem Weißstorch die Nahrungssuche erleichtern. Projektträger sind der NABU und die Stadt Celle, gefördert wird das Vorhaben von der Rut- und Klaus-Bahlsen-Stiftung.

2.4 Bestehende Schutzgebiete

Verpflichtungen aus internationalen Richtlinien und Übereinkommen

Natura 2000 (FFH-Gebiete)

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von bestehenden und neu auszuweisenden Schutzgebieten in Europa. Dieses Netz verfolgt das Ziel der Erhaltung wertvoller Lebensräume und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie: 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992), in der die Ziele, naturschutzfachliche Grundlagen und Verfahrensvorgaben zur Schaffung des Netzes Natura 2000 formuliert sind. In Celle gibt es fünf FFH-Gebiete.

Tab. 2.4-1: Ausgewiesene FFH-Gebiete im Stadtgebiet Celle

EU- Kennzahl	Bezeichnung	Größe (ha)	Schutzbegründung
3021-331	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	18.030,69	Bedeutendster Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland. Wichtig u. a. für Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr, Grüner Keiljungfer.
3227-301	Breites Moor	121,00	Naturnaher Hochmoor- und Übergangsmoor-komplex in z.T. sehr guter Ausprägung; Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten.
3226-331	Entenfang Boye und Bruchbach	297,41	Sehr bedeutsames Vorkommen des LRT 3130 im Naturraum D31; Bedeutung des Bruchbachs

EU- Kennzahl	Bezeichnung	Größe (ha)	Schutzbegründung
			für Schlammpeitzger, Fischotter und Grüne Keiljungfer; Vorkommen von Flussneunauge, Bachneunauge, Koppe, Steinbeißer (D28, D31) sowie weiterer LRT.
3326-331	Henneckenmoor bei Scheuen	36,00	Verbesserung der Repräsentanz der Großen Moosjungfer sowie von dystrophen Stillgewässern und Übergangs- und Schwingrasenmooren im Naturraum D 28. Außerdem bedeutsame Vorkommen der Lebensraumtypen 4010, 7110 und 7150.
3127-331	Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)	5.113,62	Bedeutender Komplex von Geestflüssen und -bächen, letzter vermehrungsfähiger Bestand der Flussperlmuschel in Nds. Repräsentanz von Teichen mit Zwergbinsen-Gesellschaften, Übergangs- u. Schwingrasenmooren, Moorheiden, Moorwäldern. Große Bedeutung für den Fischotter und die große Moosjungfer.

EU-Vogelschutzgebiete

Die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) zielt darauf ab, die wild lebenden Vogelarten Europas in ihren natürlichen Lebensräumen und Verbreitungsgebieten zu schützen und zu erhalten. Zu diesem Zweck sind gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie entsprechende Schutzgebiete einzurichten. Im Stadtgebiet sind keine Vogelschutzgebiete vorhanden.

Schutzgebiete nach nationalem und Landesrecht

Naturschutzgebiete (NSG)

Die rechtlichen Grundlagen für Naturschutzgebiete sind auf Bundesebene in § 23 BNatSchG geregelt, für das Land Niedersachsen im § 16 NAGBNatSchG. Im Stadtgebiet Celle sind aktuell neun Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Tab. 2.4-2: Ausgewiesene bzw. geplante Naturschutzgebiete im Stadtgebiet Celle

NSG-Kennzeichen	Bezeichnung	Lage	Größe (ha)	Schutzzweck lt. Schutzgebietsverordnung
NSG LÜ 026	Breites Moor	Gem. Garßen, Landkreis Celle	24,63 (von insg. 122)	Schutz und Entwicklung naturnaher Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, dystropher Seen und Teiche mit Schwinggrasen und Torfmoor-Schlenken. Schutz und Entwicklung von Übergangs- und Schwinggrasmooren, u. a. als Lebensraum der Großen Moosjungfer.
NSG LÜ 324	Henneckenmoor bei Scheuen	Gem. Garßen, Scheuen	94,5	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften eines naturnahen Stillgewässer-Moor-Komplexes mit großflächigen Verlandungszonen und vielfältigen Moorstadien und Pionierwäldern als Lebensraum wildlebender, moor- und stillgewässertypischer und / oder schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten
NSG LÜ 287	Lachte	Gem. Lachtehausen, Landkreis Celle	125,04 (von insg. 489 mit Landkreisgebiet)	Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässer, naturnaher Laubwälder, verschiedener niederungstypischer Lebensräume sowie artenreicher Grünländer mit ihren charakteristischen, z.T. bestandsbedrohten Pflanzen- und Tierarten und Lebensgemeinschaften
NSG LÜ 276	Obere Allerniederung bei Celle	Gem. Altencelle, Celle, Lachtehausen	239	Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer Aller und Lachte sowie ihrer Aue einschl. der vorhandenen Altwässer als halboffene, in Teilen naturnah bewaldete, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägte Flussniederung
NSG LÜ 214	Schweinebruch	Gem. Altenhagen, Garßen, Bostel, Landkreis Celle	545,3 (von insg. 610 mit Landkreisgebiet)	Erhaltung und Entwicklung des von hoch anstehendem Grundwasser und Niedermoorböden geprägten Schweinebruchs. Die besondere Eigenart und landwirtschaftliche Schönheit ergeben sich aus dem Wechsel von Grünland und Wald, Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen sowie zahlreichen Fließgewässern.
NSG LÜ 303	Untere Allerniederung bei Boye	Gem. Celle, Ortsteile Klein Hehlen, Boye	168	Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Aller sowie ihrer Talaue einschließlich der Alt- und Nebenge-

NSG-Kennzeichen	Bezeichnung	Lage	Größe (ha)	Schutzzweck lt. Schutzgebietsverordnung
		und Neustadt der Stadt Celle		wässer als halboffene, teilweise naturnah bewaldete Flussniederung, die von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägt ist.
NSG LÜ 372	Allerniederung bei Klein Hehlen und Celle	Gem. Celle, Ortsteile Klein Hehlen, Hehlentor und Altstadt / Blumlage	ca. 35,1	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen, Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung ihrer Wander- und Austauschbeziehungen im Gebiet.
NSG LÜ 368	Entenfang Boye und Grobebach	Gem. Celle, Ortsteil Boye sowie Gem. Stedden / Gemeinde Winsen (Aller)	190 (von ca. 194 mit Gem. Stedden)	Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten; insbesondere Erhalt und Entwicklung naturnaher oligo- bis mesotropher Stillgewässer mit einer hohen Anzahl oligo- bis mesotropher Pflanzenarten.
NSG LÜ 374	Aller mit Altgewässern und Auenlebensräumen bei Osterloh	Gem. Altencelle, Ortsteile Altencelle und Osterloh	60,4	Schutz und Entwicklung der von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft der Aller mit naturnahen Altgewässern; Erhalt und Entwicklung der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik; Schutz und Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe; Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwaldbestände; Schutz und Entwicklung von Grünland aller Art

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die rechtlichen Grundlagen für Landschaftsschutzgebiete sind auf Bundesebene in § 26 BNatSchG geregelt, für das Land Niedersachsen im § 19 NAGBNatSchG. Im Stadtgebiet Celle gibt es aktuell 11 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete.

Tab. 2.4-3: Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet Celle

LSG-Kennzeichen	Bezeichnung	Lage	Größe (ha)	Schutzzweck
LSG CE-S 1	Entenfang Boye	Gem. Celle, Ortsteil Boye sowie Gem. Stedden/ Gemeinde Winsen (Aller)	482,6 im Stadtgebiet	Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten; insbesondere Erhalt und Entwicklung naturnaher mesotropher Stillgewässer mit einer hohen Anzahl oligo- bis mesotropher Pflanzenarten.
LSG CE-S 2	Vogelschutzgehölz Matthieshagen	Gem. Altenhagen	2,2	Erhalt bzw. Entwicklung eines naturnahen, standortheimischen Laubwaldes
LSG CE-S 3	Behrenshop bei Altenhagen	Gem. Altenhagen	3,4	Erhalt bzw. Entwicklung eines naturnahen, standortheimischen Laubwaldes

LSG-Kennzeichen	Bezeichnung	Lage	Größe (ha)	Schutzzweck
				nahen, charakteristisch ausgeprägten standortheimischen Laubwaldes
LSG CE-S 4	Weißes Moor bei Hustedt	Gem. Hustedt, Gem. Groß Hehlen, Gem. Scheuen	187,1	Erhalt der Grünlandnutzung, Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland, Erhalt bzw. Entwicklung eines naturnahen Heidebachs sowie von charakteristisch ausgeprägten Moordegenerationsstadien und Laubwaldbeständen
LSG CE-S 5	Oberes Allertal	Gem. Celle, Gem. Altencelle, Gem. Lachtehausen	235,5	Erhalt des naturnahen Landschaftsbilds; durch Unterschutzstellung als NSG wurde der Schutzzweck präzisiert
LSG CE-S 6	Baum- und Strauchbestand auf dem Wege von Groß-Hehlen nach Boye	Gem. Celle, Gem. Groß Hehlen	0,5	Erhalt der landschaftsbildprägenden Allee und des Standorts heimischer Laubgehölze
LSG CE-S 7	Südheide im Gebiet der Stadt Celle	Gem. Garßen, Gem. Hustedt, Gem. Scheuen	1.337	Sicherung und Entwicklung des Landschaftscharakters (u.a. großflächig zusammenhängende, strukturreiche Wälder; z.T. naturnahe Heidebäche, Hoch- und Übergangsmoore) und der Landschaftsfunktionen
LSG CE-S 8	Garßener Loh	Gem. Garßen	17,6	Erhalt und Entwicklung der ehem. Sandabbaustelle „Garßener Loh“ in ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt und ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit
LSG CE-S 9	Auengrünland und Auwälder bei Boye und Klein Hehlen	Gem. Boye, Ortsteil Boye, Gem. Celle, Ortsteil Klein Hehlen	55	Schutz und Entwicklung der von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft, niederungstypischer Biotopkomplexe, Grünland aller Art sowie der naturnahen Waldbereiche
LSG CE-S 10	Alleraue und Dünen bei Altencelle und Osterloh	Gem. Altencelle, Ortsteile Altencelle und Osterloh	213,5	Schutz und Entwicklung der von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft, niederungstypischer Biotopkomplexe, Grünland aller Art sowie der naturnahen Waldbereiche
LSG CE 35	Bruchbach	Gemeinde Winsen/Aller, Stadt Bergen und Stadt Celle	19,5 (von 134 mit Bergen und Winsen)	Erhalt und Entwicklung des Bruchbachs als naturnaher Heidebach, Erhalt und Entwicklung der anderen Fließ- und Stillgewässer mit guter Wasserqualität, Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbereiche sowie artenreichen Grünländern aller Art

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Die rechtlichen Grundlagen für geschützte Landschaftsbestandteile sind auf Bundesebene in § 29 BNatSchG geregelt, für das Land Niedersachsen im NAGBNatSchG § 22.

Zu den in Celle vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteilen zählen insbesondere Wallhecken. Die Stadt Celle hat im November 2017 das Landschaftsarchitekturbüro Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) mit der Untersuchung des Schutzatbestandes für mit Gehölzen bestandene Wälle beauftragt (KAISER 2017). Tab. 2.4-4 stellt die vorhandenen Wallhecken im Stadtgebiet Celle dar, die nach aktuellem Recht als geschützte Landschaftsbestandteile gelten, Tab. 2.4-5 beinhaltet die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet.

Tab. 2.4-4: Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Celle

Lfd. Nr.	Biotoptyp	Lage	Schutzstatus	Länge / m
WH-CES-2	Baum-Wallhecke (HWB)	Gem. Altencelle, Flur 23, Flurstücke 183/6, 184, 186/2	Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecke	145
WH-CES-4	Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	Gem. Altencelle, Flur 24, Flurstücke 20/6, 21/2, 58/7	Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecke	164
WH-CES-7	Strauch-Baum- und Baum-Wallhecke (HWM, HWB)	Gem. Altencelle, Flur 24, Flurstücke 50, 51/1, 53/1, 65/1	Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecke außerhalb der Waldflächen, am Südende Teil eines Waldes im Sinne des § 2 NWaldLG, sodass dort kein Pauschalschutz nach § 22 NAGBNatSchG besteht	183
WH-CES-9	Strauch-Baum- und Baum-Wallhecke (HWM, HWB)	Gem. Altencelle, Flur 24, Flurstücke 3/3, 14/1	Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecke außerhalb der Waldflächen, einige Abschnitte sind Teil eines Waldes im Sinne des § 2 NWaldLG, so dass dort kein Pauschalschutz nach § 22 NAGBNatSchG besteht	123/49
WH-CES-10	Baum-Wallhecke (HWB)	Gem. Altencelle, Flur 24, Flurstücke 3/3, 68/3, 69,70	Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecke	185
WH-CES-13	Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	Gem. Altenhagen, Flur 3, Flurstücke 24/3, 26	Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecke	169
WH-CES-14	Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	Gem. Groß Hehlen, Flur 3, Flurstück 39/3; Gem. Celle, Flur 79, Flurstück 3/15	Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecke	151
WH-CES-15	Strauch-Baum- und Baum-Wallhecke (HWM, HWB)	Gem. Altenhagen, Flur 2, Flurstücke 4/1, 8/8, 139/4	Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG pauschal geschützte Wallhecke	256

Tab. 2.4-5: Weitere geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Celle

GLB-Kennzeichen	Bezeichnung	Lage	Schutzzweck	Größe/ ha
GLB CES 001	Baumgruppe	Gem. Celle, Ortsteil Vorwerk	Vegetationsschutz	-

GLB-Kennzeichen	Bezeichnung	Lage	Schutzzweck	Größe/ha
GLB CES 002	Lachte	Gem. Lachtehausen	Gewässerschutz	-
GLB CES 003	Eichenhain im Deppenhorn: Alteichenbestand	Stadt Celle, Gem. Westercelle, Flur 5, Flurstück 53/1 (Südlich der Talaue der Fuhse, im Übergang der naturräumlichen Nebeneinheiten des Celler Moor- und Bruchlandes und der Celler Allertalung)	Sicherung des Fortbestandes und der weiteren natürlichen Entwicklung der Altbäume, in ihrer Funktion sowohl als landschaftsprägende Baumkulissen als auch Lebensräume für zahlreiche Baum- bzw. totholz-bewohnende Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten	0,18

Im Stadtgebiet Celle sind insgesamt 11 geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen (Stand 2022).

Gesetzlich geschützte Biotope

Die rechtlichen Grundlagen für gesetzlich geschützte Biotope sind auf Bundesebene in § 30 BNatSchG geregelt, für das Land Niedersachsen in § 24 NAGBNatSchG. Im Zuge der letzten Novellierung des NAGBNatSchG sind zum 01.01.2021 unter § 24 zusätzliche Biotope unter Schutz gestellt worden, die im Stadtgebiet noch nicht der Überprüfung unterzogen worden und entsprechend noch nicht registriert sind. Diese Flächen sind als Potenzialflächen in Kap. 5.2.6 aufgenommen (s. Tab. 5.2-14).

Im Stadtgebiet Celle gibt es folgende gesetzlich geschützte Biotope:

Tab. 2.4-6: Liste der gesetzlich geschützten Biotope im Stadtgebiet Celle

Biotoptyp (Kürzel)	Größe in ha	Registriernummer
Biotoptypen der Wälder (geschützt: 27,7974 ha)		
Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	0,4700	GB CES 3326/142,
Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte (WC)	0,5047	GB CES 3326/095, GB CES 3326/142
Hartholzauwald (WH)	3,0079	GB CES 3326/017, GB CES 3326/037, GB CES 3326/085, GB CES 3326/090, GB CES 3326/142, GB CES 3526/029
Weiden-Auwald (Weichholzaue) (WW)	0,6968	GB CES 3326/039, GB CES 3326/045, GB CES 3326/048, GB CES 3326/060, GB CES 3326/065, GB CES 3326/088
Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche (WE)	5,3919	GB CES 3326/029, GB CES 3326/084, GB CES 3326/089, GB CES 3326/090, GB CES 3326/103, GB CES 3326/142, GB CES 3326/155, GB CES 3326/158, GB CES 3326/159, GB CES 3326/160, GB CES 3326/161
Erlen-Bruchwald (WA)	6,9653	GB CES 3326/006, GB CES 3326/017, GB CES 3326/095, GB CES 3326/096, GB CES 3326/105, GB CES 3326/108, GB CES 3326/153, GB CES 3326/154, GB CES 3526/034
Birken- und Kiefern-Bruchwald (WB)	5,7501	GB CES 3326/013, GB CES 3326/014, GB CES 3326/015, GB CES 3326/023, GB CES 3326/093, GB CES 3326/133
Sonstiger Sumpfwald (WN)	4,4183	GB CES 3324/003, GB CES 3326/001, GB CES 3326/009, GB CES 3326/091, GB CES 3526/042
Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore (WV)	0,5924	GB CES 3326/110

Biotoptyp (Kürzel)	Größe in ha	Registriernummer
Biotoptypen der Gebüsch- und Gehölzbestände (geschützt: 21,3943 ha)		
Schmalblättriges Weidengebüsch der Auen und Ufer (BA)	1,4259	GB CES 3324/001, GB CES 3326/027, GB CES 3326/072, GB CES 3326/087, GB CES 3326/088, GB CES 3326/089, GB CES 3526/025, GB CES 3526/031, GB CES 3526/032
Moor- und Sumpfbüsch (BN)	18,7854	GB CES 3324/002, GB CES 3324/003, GB CES 3324/004, GB CES 3326/003, GB CES 3326/004, GB CES 3326/008, GB CES 3326/009, GB CES 3326/010, GB CES 3326/012, GB CES 3326/013, GB CES 3326/022, GB CES 3326/023, GB CES 3326/087, GB CES 3326/092, GB CES 3326/101, GB CES 3326/110, GB CES 3326/133, GB CES 3526/004, GB CES 3526/018
Sonstiges Feuchtbüsch im Überschwemmungsbereich (BF ü)	0,3654	GB CES 3526/006
Naturnahes Feldgehölz im Überschwemmungsbereich (HN ü)	0,4848	GB CES 3526/049
Strauchhecke im Überschwemmungsbereich (HF ü)	0,1405	GB CES 3526/049
Streuobstbestand im Überschwemmungsbereich (HO ü)	0,1923	GB CES 3526/049
Biotoptypen der Binnengewässer (geschützt: 17,4171 ha)		
Naturnaher Bach (FB)	0,5327	GB CES 3326/017, GB CES 3326/156, GB CES 3326/157
Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (SO)	3,6151	GB CES 3324/004, GB CES 3326/001, GB CES 3326/008, GB CES 3326/009, GB CES 3326/011, GB CES 3326/023, GB CES 3326/025, GB CES 3326/102, GB CES 3326/109, GB CES 3326/112, GB CES 3326/116, GB CES 3526/007
Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VO)	1,1637	GB CES 3324/004, GB CES 3326/001, GB CES 3326/008, GB CES 3326/009, GB CES 3326/023, GB CES 3326/093
Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SE)	10,5891	GB CES 3324/001, GB CES 3324/002, GB CES 3326/003, GB CES 3326/005, GB CES 3326/011, GB CES 3326/016a, GB CES 3326/016b, GB CES 3326/019, GB CES 3326/016c, GB CES 3326/021, GB CES 3326/024, GB CES 3326/026, GB CES 3326/046, GB CES 3326/047, GB CES 3326/049, GB CES 3326/050, GB CES 3326/051, GB CES 3326/055, GB CES 3326/057, GB CES 3326/058, GB CES 3326/059, GB CES 3326/060, GB CES 3326/061, GB CES 3326/062, GB CES 3326/071, GB CES 3326/072, GB CES 3326/073, GB CES 3326/076, GB CES 3326/077, GB CES 3326/083, GB CES 3326/087, GB CES 3326/088, GB CES 3326/097, GB CES 3326/101, GB CES 3326/108, GB CES 3326/113, GB CES 3326/114, GB CES 3326/119, GB CES 3326/134, GB CES 3326/136, GB CES 3326/144, GB CES 3326/168, GB CES 3426/001, GB CES 3526/004, GB CES 3526/011, GB CES 3526/013, GB CES 3526/016, GB CES 3526/019, GB CES 3526/020, GB CES 3526/021, GB CES 3526/022, GB CES 3526/025, GB CES 3526/026, GB CES 3526/027, GB CES 3526/030, GB CES 3526/033, GB CES 3526/038, GB CES 3526/045, GB CES 3526/48
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer (VE)	1,3435	GB CES 3326/003, GB CES 3326/051, GB CES 3326/083, GB CES 3326/088, GB CES 3326/101, GB CES 3326/114, GB CES 3526/007, GB CES 3526/009, GB CES 3526/012
Temporäres Stillgewässer (ST)	0,4205	GB CES 3324/002, GB CES 3326/009, GB CES 3326/064, GB CES 3326/089, GB CES 3326/142, GB CES 3326/143, GB CES 3326/149

Biotoptyp (Kürzel)	Größe in ha	Registriernummer
Biotoptypen der gehölzfreien Biotope der Sümpfe und Niedermoore (geschützt: 56,3616 ha)		
Sauergras-, Binsen- und Staudenried (NS)	36,0697	GB CES 3324/001, GB CES 3324/002, GB CES 3324/004, GB CES 3326/003, GB CES 3326/007, GB CES 3326/008, GB CES 3326/009, GB CES 3326/010, GB CES 3326/011, GB CES 3326/023, GB CES 3326/027, GB CES 3326/028, GB CES 3326/029, GB CES 3326/040, GB CES 3326/041, GB CES 3326/052, GB CES 3326/064, GB CES 3326/067, GB CES 3326/074, GB CES 3326/087, GB CES 3326/088, GB CES 3326/092, GB CES 3326/099, GB CES 3326/101, GB CES 3326/104, GB CES 3326/106, GB CES 3326/107, GB CES 3326/110, GB CES 3326/117, GB CES 3326/118, GB CES 3326/121, GB CES 3326/138, GB CES 3326/147, GB CES 3326/152, GB CES 3526/001, GB CES 3526/002, GB CES 3526/004, GB CES 3526/005, GB CES 3526/006, GB CES 3526/008, GB CES 3526/018, GB CES 3526/025, GB CES 3526/026, GB CES 3526/027, GB CES 3526/030, GB CES 3526/036, GB CES 3526/039, GB CES 3526/040
Landröhricht (NR)	19,2957	GB CES 3324/001, GB CES 3326/003, GB CES 3326/007, GB CES 3326/009, GB CES 3326/010, GB CES 3326/018, GB CES 3326/022, GB CES 3326/029, GB CES 3326/038, GB CES 3326/040, GB CES 3326/051, GB CES 3326/052, GB CES 3326/062, GB CES 3326/063, GB CES 3326/064, GB CES 3326/066, GB CES 3326/068, GB CES 3326/076, GB CES 3326/078, GB CES 3326/083, GB CES 3326/087, GB CES 3326/088, GB CES 3326/093, GB CES 3326/121, GB CES 3326/123, GB CES 3326/152, GB CES 3526/004, GB CES 3526/006, GB CES 3526/023, GB CES 3526/025, GB CES 3526/027, GB CES 3526/030, GB CES 3526/034, GB CES 3526/040, GB CES 3526/043
Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NP)	0,9962	GB CES 3326/001, GB CES 3326/008, GB CES 3326/009, GB CES 3326/069, GB CES 3526/018
Biotoptypen der Hoch- und Übergangsmoore (geschützt: 1,6350 ha)		
Naturnahes Hochmoor des Tieflands (MH)	0,0830	GB CES 3326/133
Pfeifengras-Moorstadium (MP)	1,0726	GB CES 3326/006, GB CES 3326/111, GB CES 3326/115, GB CES 3326/152
Anmoor- und Übergangsmoorheide (MZ)	0,4794	GB CES 3326/107
Biotoptypen der Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope (geschützt: 0,5644 ha)		
Offene Binnendüne (DB)	0,5644	GB CES 3326/079, GB CES 3526/024
Biotoptypen der Heiden und Magerrasen (geschützt: 27,4163 ha)		
Sand-/Silikat-Zwergstrauchheide (HC)	19,3303	GB CES 3326/002, GB CES 3326/020, GB CES 3326/075, GB CES 3326/094, GB CES 3326/125, GB CES 3326/126, GB CES 3326/127, GB CES 3326/128, GB CES 3326/129, GB CES 3326/145, GB CES 3526/010, GB CES 3526/017, GB CES 3526/035
Sandtrockenrasen (RS)	8,0860	GB CES 3326/030, GB CES 3326/031, GB CES 3326/032, GB CES 3326/034, GB CES 3326/035, GB CES 3326/036, GB CES 3326/042, GB CES 3326/043, GB CES 3326/053, GB CES 3326/054, GB CES 3326/070, GB CES 3326/079,

Biotoptyp (Kürzel)	Größe in ha	Registriernummer
		GB CES 3326/098, GB CES 3326/100, GB CES 3326/120, GB CES 3326/124, GB CES 3326/148, GB CES 3526/014, GB CES 3526/015, GB CES 3526/024, GB CES 3526/028, GB CES 3526/044
Biotoptypen der Grünländer (geschützt: 38,5312 ha)		
Mesophiles Grünland (GM)	11,3750	GB CES 3326/135, GB CES 3326/150, GB CES 3326/167, GB CES 3526/037, GB CES 3526/046, GB CES 3526/049
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (GN)	22,6690	GB CES 3324/002, GB CES 3324/005, GB CES 3326/074, GB CES 3326/080, GB CES 3326/103, GB CES 3326/137, GB CES 3326/138, GB CES 3326/139, GB CES 3326/140, GB CES 3326/141, GB CES 3326/146, GB CES 3326/147, GB CES 3326/150, GB CES 3326/151, GB CES 3326/165, GB CES 3526/039, GB CES 3526/040, GB CES 3526/041, GB CES 3526/050, GB CES 3526/051, GB CES 3526/052
Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland (GF)	3,9145	GB CES 3326/076, GB CES 3326/147, GB CES 3526/037, GB CES 3526/47, GB CES 3526/050, GB CES 3526/051
GEA	0,5727	GB CES 3526/049, GB CES 3526/052
Biotoptypen der trockenen bis feuchten Stauden- und Ruderalfluren (geschützt: 0,3210 ha)		
Feuchte Hochstaudenflur (UF)	0,0445	GB CES 3326/089
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	0,2765	GB CES 3526/008
Summe aller gesetzlich geschützten Biotope = 191,6858 ha		

Naturdenkmäler

Die rechtlichen Grundlagen für Naturdenkmäler regelt auf Bundesebene der § 28 BNatSchG, auf Landesebene § 21 NAGBNatSchG. Im Stadtgebiet Celle sind sieben Naturdenkmäler mit einer Flächengröße <1 ha verzeichnet sowie ein flächenhaftes Naturdenkmal.

Tab. 2.4-7: Naturdenkmäler im Stadtgebiet Celle

Nr.	Kennzeichen	Bezeichnung	Lage	Schutzzweck
1	ND CE-S 1	Sumpfyzypresse	Schlosspark Flur 18, Flurstück 15/1	Erhaltung wegen der Seltenheit (Art und Alter)
2	ND CE-S 2	Mammutbaum	Schlepegrellstraße Flur 31, Flurstück 188/32	Erhaltung wegen der Seltenheit (Art)
3	ND CE-S 3	6 Säuleneichen	Tannholz Flur 78, Flurstück 2/2	Erhaltung wegen der Seltenheit (Alter) und der Schönheit
4	ND CE-S 6	3 Stieleichen	Groß Ottenhaus Flur 24, Flurstücke 3/2 und 3/3	Erhaltung wegen der Seltenheit (Alter) und des ortsprägenden Charakters
5	ND CE-S 7	Stieleiche	Osterloh Flur 20, Flurstück 115/8	Erhaltung wegen der Seltenheit (Alter), der Schönheit und des ortsprägenden Charakters

Nr.	Kennzeichen	Bezeichnung	Lage	Schutzzweck
6	ND CE-S 8	22 Hute-Eichen	Neustädter Holz Flur 95, Flurstücke 27/7, 11/1 und 8	Erhalt wegen des Alters und der heimatkundlichen Bedeutung
7	ND CE-S 9	Stieleiche	Bennebostel Flur 11, Flurstück 7/1	Erhalt wegen des Alters und des ortsprägenden Charakters
8	ND CE-S 10	Sandtrockenrasen und Sumpfgelände bei Boye	Flur 92, Flurstücke 113/3, 116/15 und 241/2	Erhaltung der an nährstoffarme und trockene Standorte gebundenen Pflanzengesellschaften und deren Tierwelt sowie Erhaltung des Sumpfgeländes einschließlich der darin vorkommenden Vegetation und Tierwelt und Erhaltung der Dü- nen als charakteristisches Land- schaftselement der Alleraue

Geotope

Als Geotope werden geologische Phänomene bezeichnet, „erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und der Entstehung des Lebens vermitteln“ und die im Falle besonderer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit schutzwürdig sind. Im Stadtgebiet Celle sind keine Geotope vorhanden.

Nachfolgend ist in Textkarte 2.4-1 „Bestand Schutzgebiete“ die Lage und Größe aller Schutzgebietskategorien dargestellt.



Legende

-  Stadtgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  627.34 Alte naturräumliche Einheiten
-  Straßen
-  geplante Straßen
-  Siedlungsbiotope

Schutzgebiete nach europäischem Recht

-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Weitere landesweit bedeutsame Gebiete

-  für den Biotopschutz (außerhalb der FFH-Gebiete)
-  für Brut- und Gastvögel (internationale, nationale und landesweite Bedeutung) nach Stand des Nds. Vogelarten-Erfassungsprogramms
-  für die Fauna und Flora nach dem Stand der Nds. Tier- bzw. Pflanzenarten-Erfassungsprogramme. (Flora außerhalb der für den Biotopschutz bedeutsamen Bereiche und der FFH-Gebiete)

Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister
 Abt. Stadtplanung



Landschaftsrahmenplan 2022

Karte 2.1-1: Auszug aus Karte 1 der Endfassung
 des Nds. Landschaftsprogramms (Okt. 2021)

"Schutzgut Biologische Vielfalt"
 im Maßstab 1:500.000 - vergrößert auf 1:75.000

M. 1:75.000



Legende

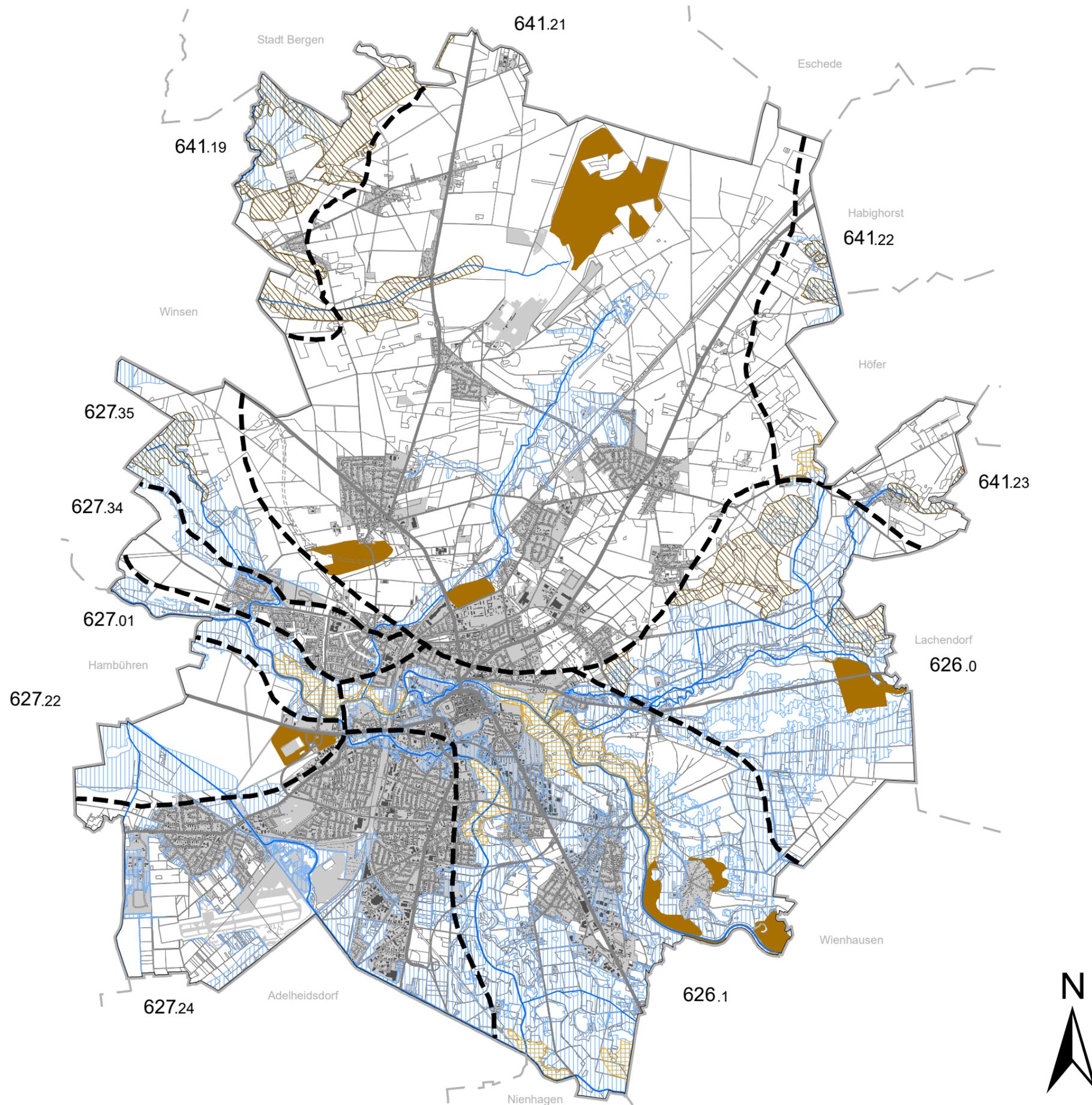
- Stadtgrenze
- - Gemeindegrenzen
- 627.34 ■ ■ ■ Alte naturräumliche Einheiten
- Straßen
- · - geplante Straßen
- Siedlungsbiotope

Schutzwürdige Böden außerhalb der Siedlungsfläche auf Basis der BK50

- Böden mit besonderen Werten:
 - Naturnahe Böden (alte Waldstandorte, naturnahe Moore)
 - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggengesche, Heidepodsole, Wölbäcker)
 - Seltene Böden
- ▨ Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- ▩ Moorböden und kohlenstoffreiche Böden gem. Programm Niedersächsische Moorlandschaften

Landesweit bedeutsame Gewässer

- Prioritäre Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL, Laich- und Aufwuchsgewässer, überregionale Wanderrouten für die Fischfauna
- ▨ Gewässerauen gem. Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften



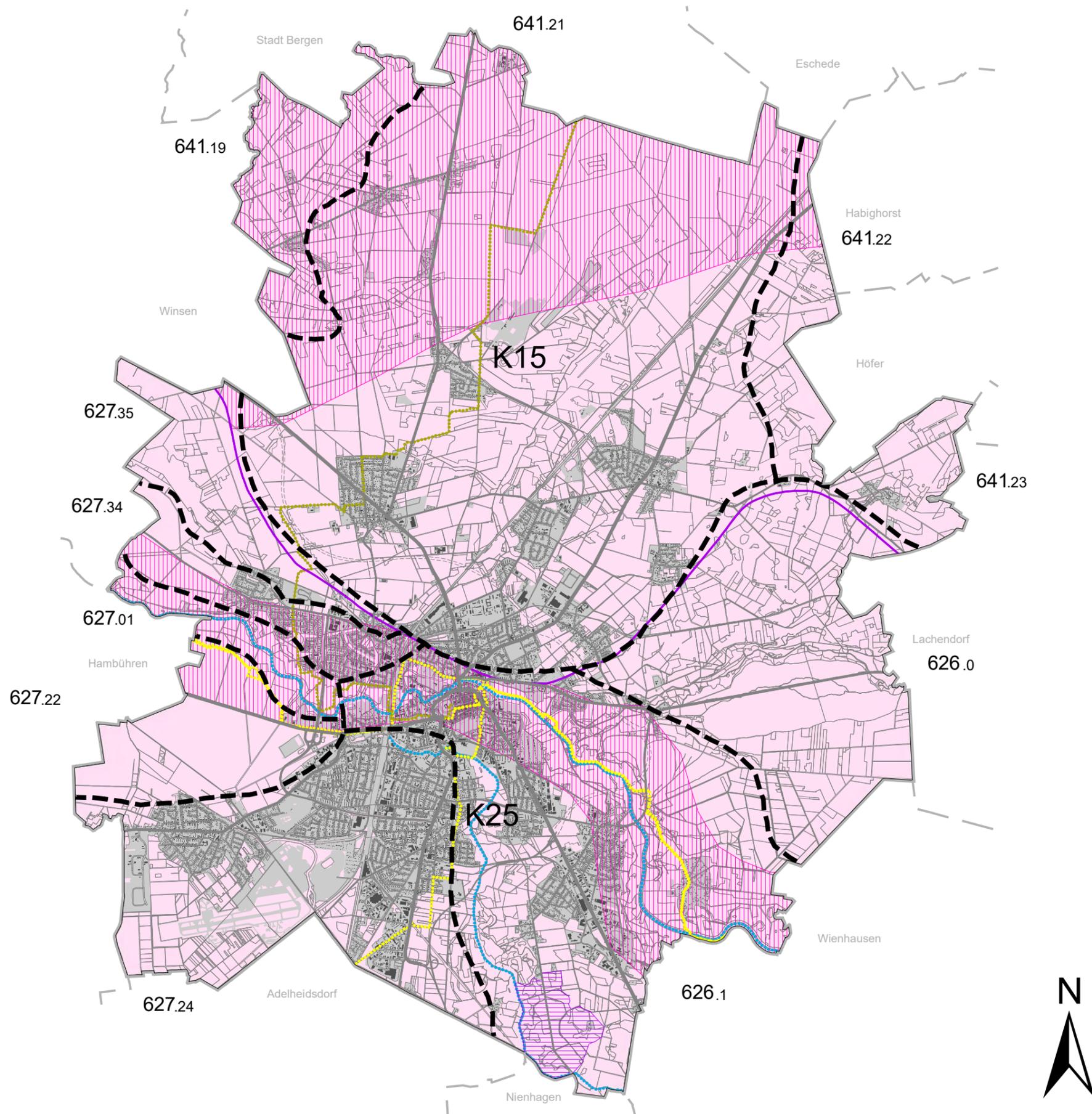
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
Abt. Stadtplanung



Landschaftsrahmenplan 2022

Karte 2.1-2: Auszug aus Karte 2 der Endfassung des Nds. Landschaftsprogramms (Okt. 2021)
"Schutzgüter Boden und Wasser"
im Maßstab 1:500.000 - vergrößert auf 1:75.000

M. 1:75.000



Legende

- Stadtgrenze
- Gemeindegrenzen
- Alte naturräumliche Einheiten
- Straßen
- geplante Straßen
- Siedlungsbiotope

Kulturlandschaften

- Kulturlandschaftsräume
- Historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung (1. Durchgang, ergänzt)

Landschaftsbild

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
- Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart

Erholungsinfrastruktur

- Zertifizierte Wanderwege - TOP 12 in Niedersachsen
- Fernradwege mit überregionaler Bedeutung - TOP 40 in Niedersachsen
- Kanustrecken - TOP 25 in Niedersachsen

Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister
 Abt. Stadtplanung



Landschaftsrahmenplan 2022

Karte 2.1-3: Auszug aus Karte 3 der Endfassung des Nds. Landschaftsprogramms (Okt. 2021)
 "Schutzgut Landschaftsbild"
 im Maßstab 1:500.000 - vergrößert auf 1:75.000

M. 1:75.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz NLWKN

Legende

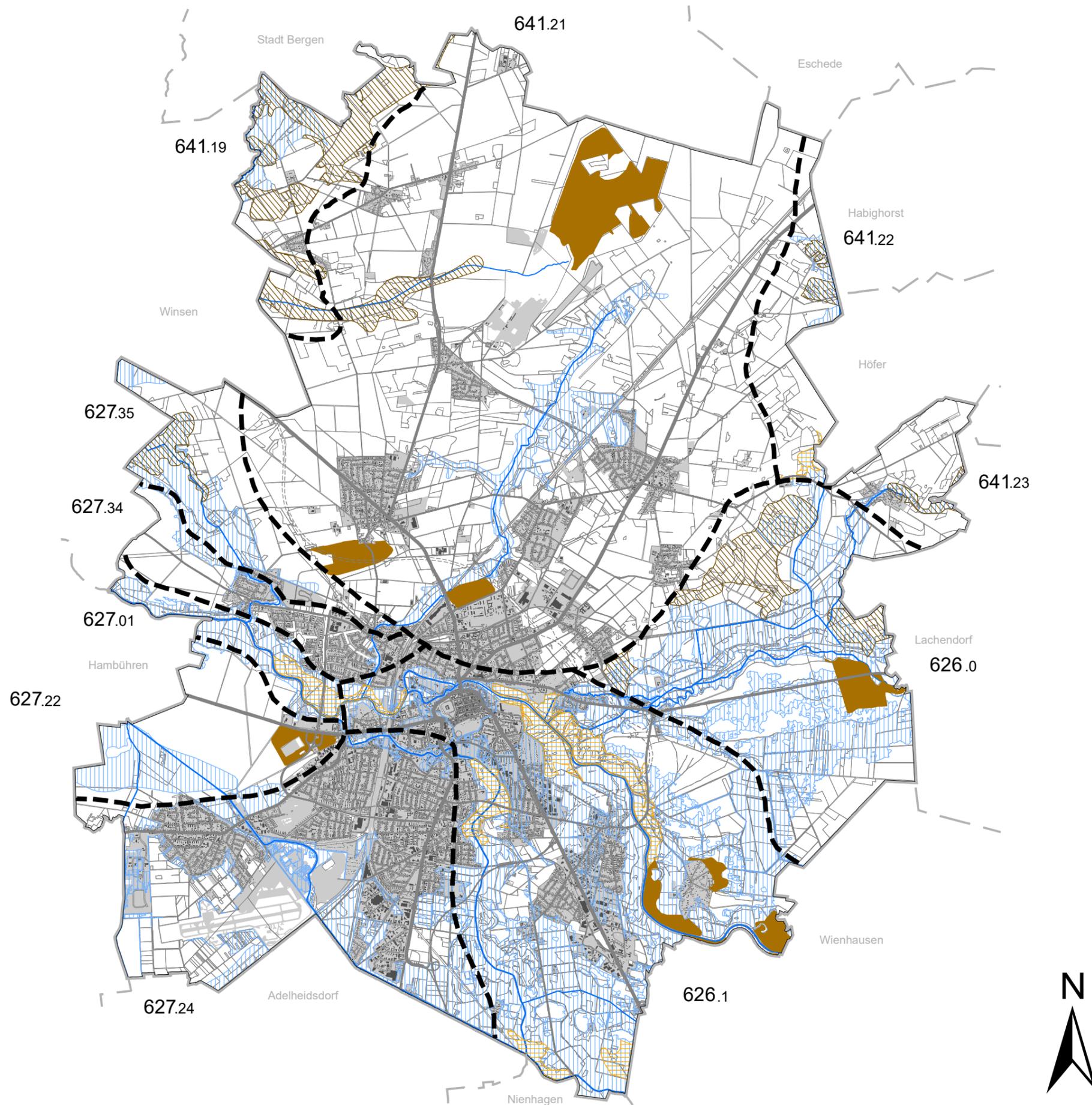
- Stadtgrenze
- - - Gemeindegrenzen
- 627.34 ■ ■ ■ Alte naturräumliche Einheiten
- Straßen
- · - geplante Straßen
- Siedlungsbiotope

Schutzwürdige Böden außerhalb der Siedlungsfläche auf Basis der BK50

- Böden mit besonderen Werten:
 - Naturnahe Böden (alte Waldstandorte, naturnahe Moore)
 - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggengesche, Heidepodsole, Wölbäcker)
 - Seltene Böden
- ▨ Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- ▩ Moorböden und kohlenstoffreiche Böden gem. Programm Niedersächsische Moorlandschaften

Landesweit bedeutsame Gewässer

- Prioritäre Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL, Laich- und Aufwuchsgewässer, überregionale Wanderrouten für die Fischfauna
- ▨ Gewässerauen gem. Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften



Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
Abt. Stadtplanung



Landschaftsrahmenplan 2022

Karte 2.1-2: Auszug aus Karte 2 der Endfassung des Nds. Landschaftsprogramms (Okt. 2021)
"Schutzgüter Boden und Wasser"
im Maßstab 1:500.000 - vergrößert auf 1:75.000

M. 1:75.000

Legende

- Stadtgrenze
- - - Gemeindegrenzen
- ■ ■ 627.34 Alte naturräumliche Einheiten
- Straßen
- - - geplante Straßen
- Siedlungsbiotope

Sicherung und Verbesserung

- Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt:
 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)
 - Naturschutzgebiete (NSG)
 - weitere landesweit bedeutsame Flächen für den Biotopschutz sowie für den Tier- und Pflanzenartenschutz
- Wälder
- ▨ Gebiete mit besonderer Bedeutung für:
 - Landschaftsbild und Erholung
 - Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung (1. Durchgang)
 - Gebiete landesweiter Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
 - Landesweit bedeutsame Böden
 - Extremstandorte
 - Naturnahe Böden
 - Seltene Böden
 - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung
 - Großvögel
 - Landesweit bedeutsame Bereiche für Weißstorch, Wiesenweihe und Kornweihe

Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung

- Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen:
 - Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften
 - Hoch- und Niedermoore gemäß Programm Niedersächsische Moorlandschaften

Sicherung und Verbesserung landesweit bedeutsamer Gewässer

- Prioritäre Fließgewässer nach WRRL / Laich- und Aufwuchsgewässer / Überregionale Wanderrouten für die Fischfauna
- Stillgewässer

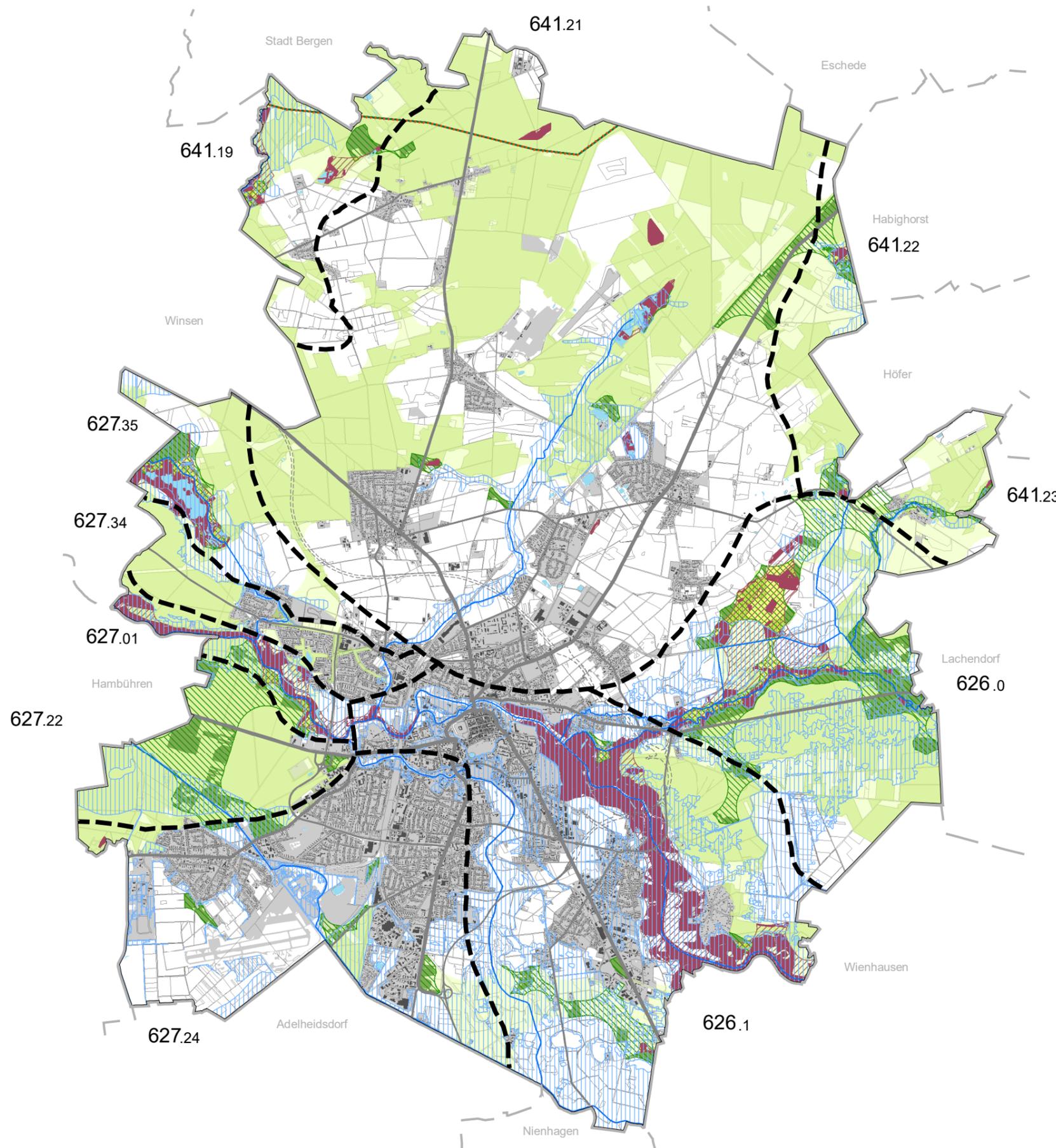


Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
Abt. Stadtplanung



Landschaftsrahmenplan 2022
Karte 2.1-4: Auszug aus Karte 4a der Endfassung
des Nds. Landschaftsprogramms (Okt. 2021)
"Schutzgutübergreifendes Zielkonzept"
im Maßstab 1:500.000 - vergrößert auf 1:75.000

M. 1:75.000



Legende

- Stadtgrenze
 - Gemeindegrenzen
 - 627.34 Alte naturräumliche Einheiten
 - Straßen
 - geplante Straßen
 - Stillgewässer
 - Siedlungsbiotope
- Verbund der Offenlandlebensräume**
- Kernflächen Offenland (trocken und feucht)
 - Funktionsräume bis 500m bzw. 1.000m auf organischen Böden (innerhalb der Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften)
 - Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der Feuchtlebensräume
- Verbund der naturnahen Waldlebensräume**
- Kernflächen Naturnahe Wälder
 - Funktionsräume bis 500 m
 - Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der Waldlebensräume
- Verbund der Waldlebensräume für Arten mit großem Raumanspruch**
- Sonstige (nicht naturnahe) Wälder
 - Funktionsräume bis 1000 m
 - Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Ergänzende Achsen für Großsäuger [Wildkatzenwegeplan BUND (Haupt- und Nebenachsen integriert)]
- Verbund der Gewässer und Auen**
- Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften
 - Verbund der Fließgewässer
- Überlagerung der Verbundsysteme der Offenland- und Waldlebensräume**
- Halboffene Landschaften

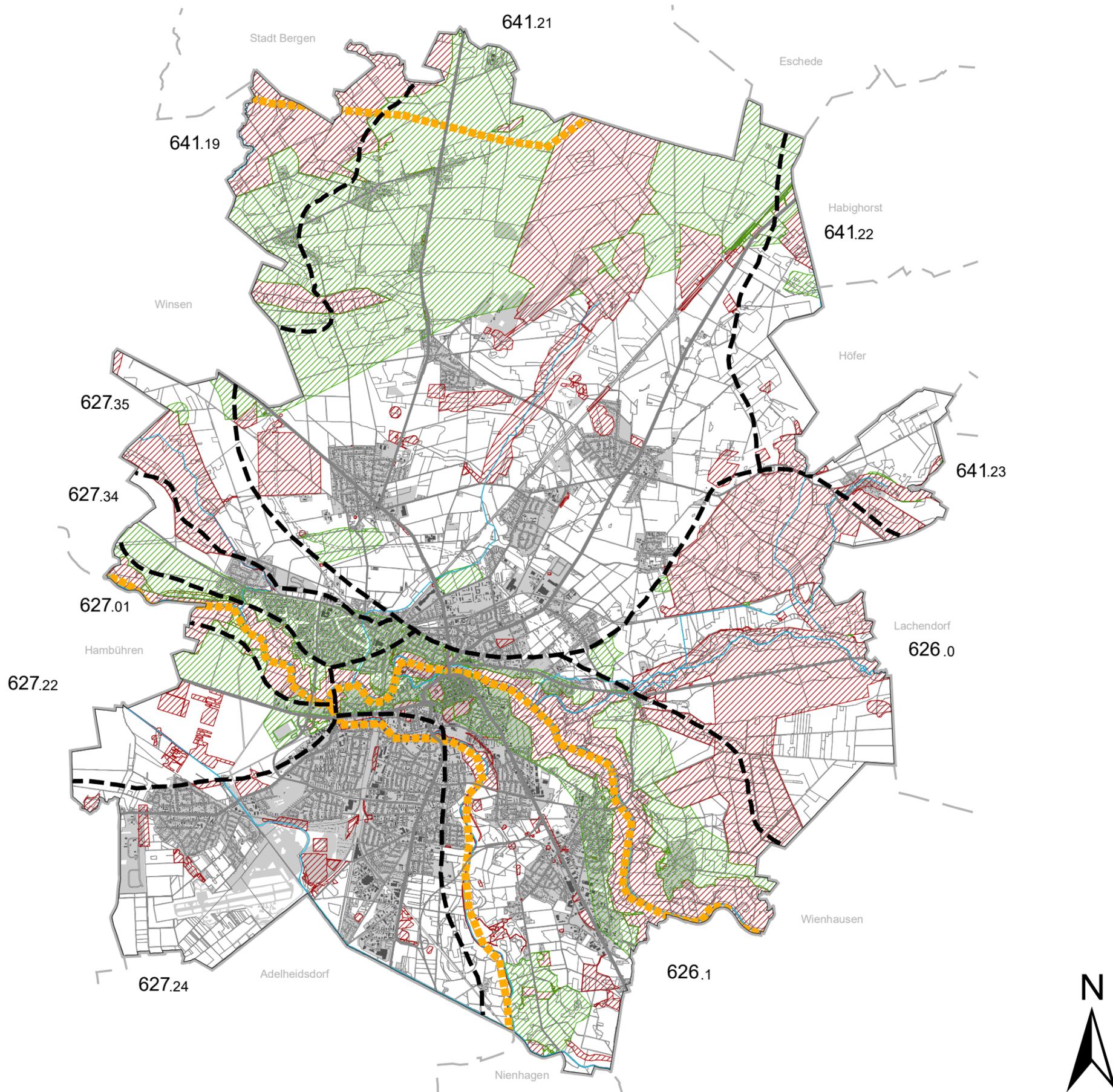


Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister
 Abt. Stadtplanung

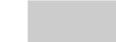


Landschaftsrahmenplan 2022
 Karte 2.1-5: Auszug aus Karte 4b der Endfassung
 des Nds. Landschaftsprogramms (Okt. 2021)
 "Landesweiter Biotopverbund"
 im Maßstab 1:500.000 - vergrößert auf 1:75.000

M. 1:75.000



Legende

-  Stadtgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Alte naturräumliche Einheiten
-  Straßen
-  geplante Straßen
-  Siedlungsbiotope

Schutzgebietskulisse

-  Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als LSG gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG erfüllen
-  Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als NSG gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllen

Biotopverbundkorridore (gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG)

-  Korridore des länderübergreifenden Biotopverbundes
-  Verbund der Fließgewässer

Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
Abt. Stadtplanung



Landschaftsrahmenplan 2022

Karte 2.1-6: Auszug aus Karte 5a der Endfassung des Nds. Landschaftsprogramms (Okt. 2021)
"Umsetzung: Schutzgebiete und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft"
im Maßstab 1:500.000 - vergrößert auf 1:75.000

M. 1:75.000



Legende

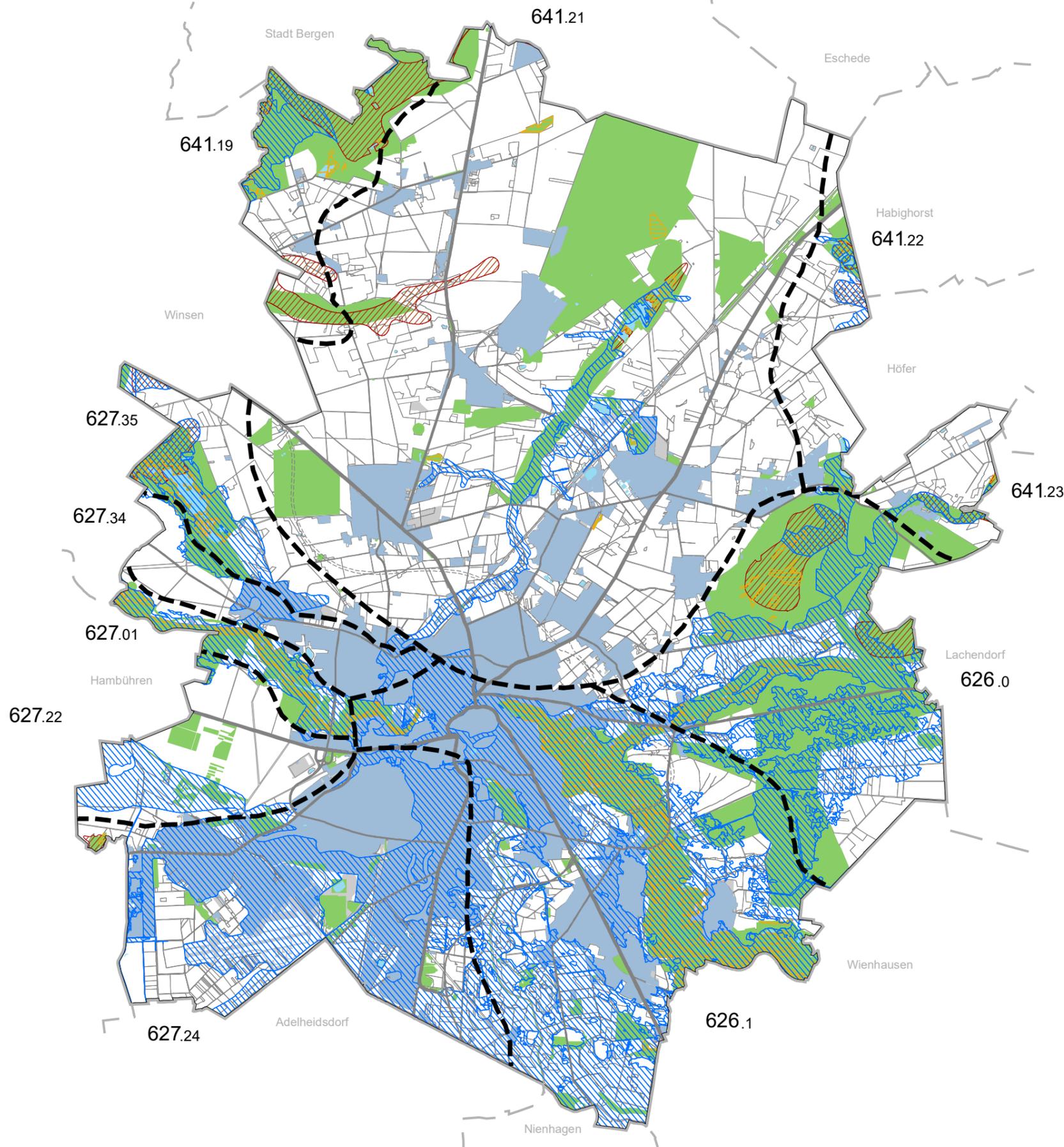
-  Stadtgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Alte naturräumliche Einheiten
-  Straßen
-  geplante Straßen
-  Siedlungsbiotope

Aktionsprogramme

-  Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften
-  Kulisse des Programms Niedersächsische Gewässerlandschaften
-  Wichtige Kernbereiche der Kulisse für das Programm Niedersächsische Offenlandschaften
-  Kulisse des Programms Niedersächsische Stadtlandschaften

Schutzgebietskulisse

-  Schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt bzw. für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung



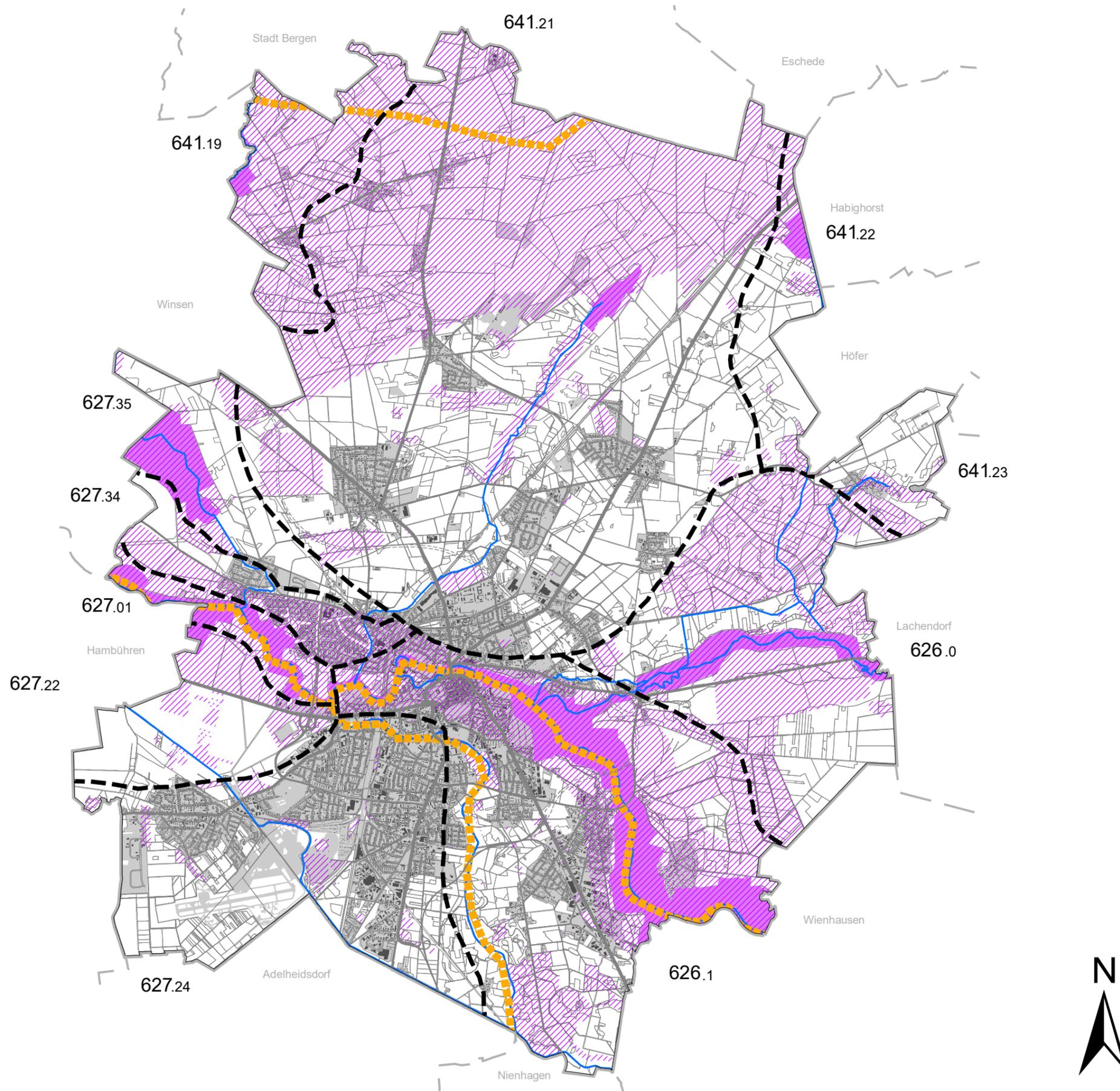
Stadt Celle
 Der Oberbürgermeister
 Abt. Stadtplanung



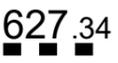
Landschaftsrahmenplan 2022

Karte 2.1-7: Auszug aus Karte 5b der Endfassung des Nds. Landschaftsprogramms (Okt. 2021)
 "Umsetzung: Übergeordnete Maßnahmenkonzepte"
 im Maßstab 1:500.000 - vergrößert auf 1:75.000

M. 1:75.000



Legende

-  Stadtgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  627.34 Alte naturräumliche Einheiten
-  Straßen
-  geplante Straßen
-  Siedlungsbiotope

Besondere Anforderungen an Nutzungen

 Schutzwürdige Bereiche mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gemäß § 2, § 5, § 13 und § 44 BNatSchG außerhalb der bestehenden Schutzgebiete und der Siedlungsfläche, insbesondere für

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Wasserwirtschaft
- Tourismus
- Bodenabbau
- Energiewirtschaft, Verkehr, Infrastruktur
- Siedlung, Industrie, Gewerbe
- Flurneuordnung

-  Biotopverbundkorridore des länderübergreifenden Biotopverbundes
-  Verbund der Fließgewässer
-  FFH Gebiete

Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
Abt. Stadtplanung



Landschaftsrahmenplan 2022

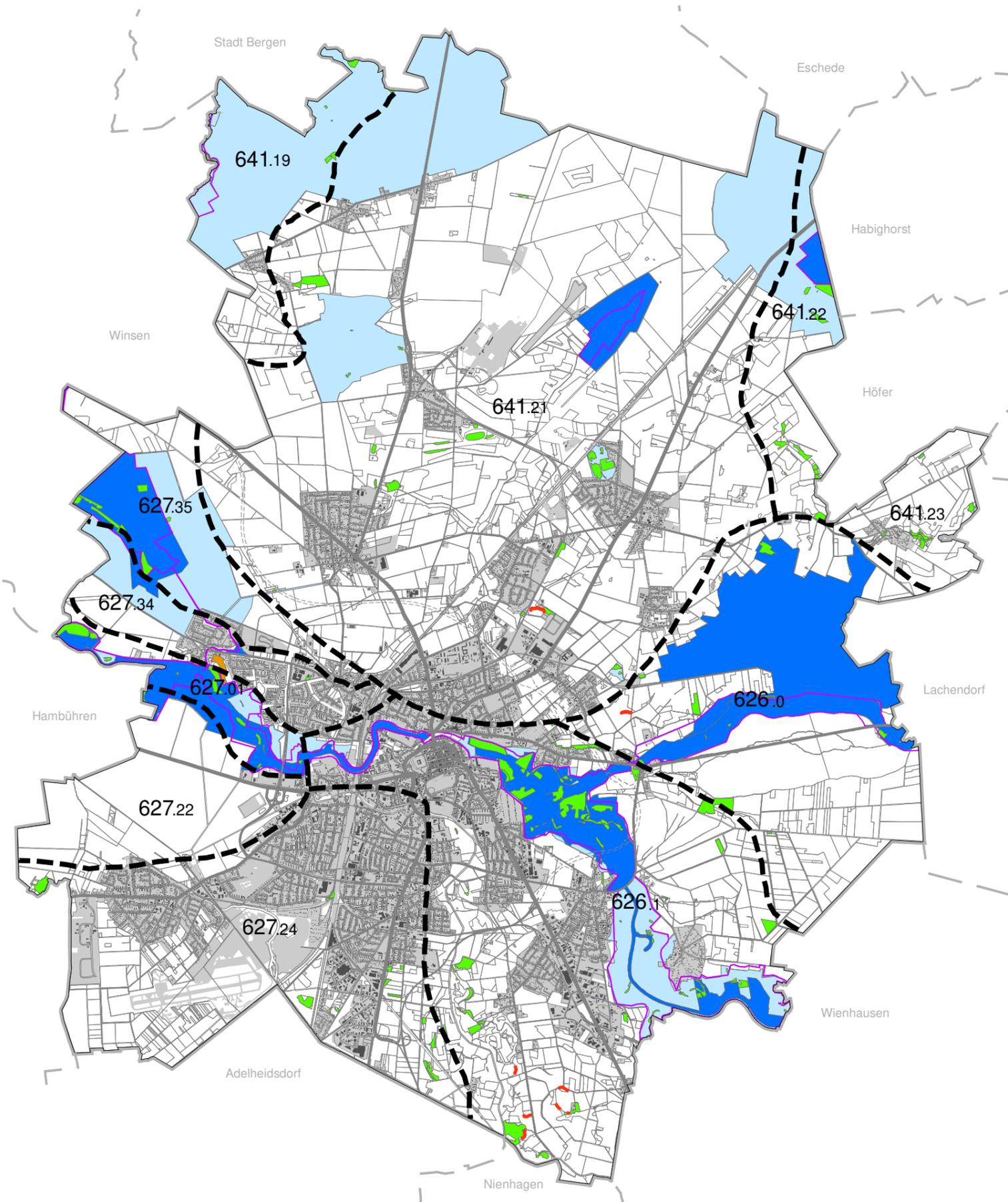
Karte 2.1-8: Auszug aus Karte 5c der Endfassung des Nds. Landschaftsprogramms (Okt. 2021)
"Umsetzung: Besondere Anforderungen an Nutzungen"
im Maßstab 1:500.000 - vergrößert auf 1:75.000

M. 1:75.000



Legende

- Stadtgrenze
- - - Gemeindegrenzen
- ■ ■ 627.34 Alte naturräumliche Einheiten
- Straßen
- - - geplante Straßen
- Natura 2000 (FFH-Gebiete)
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Gesetzlich geschützte Biotop
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil (Wallhecke)



Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
FD 61 - Stadtplanung



Landschaftsrahmenplan 2022

Textkarte 2.4-1: Bestand Schutzgebiete

M. 1:75.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020